

Satzung des Fußball-Club Wipfeld 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein, der 1921 gegründet wurde, trägt den Namen „**Fußball-Club Wipfeld 1921 e.V.**“

Er hat seinen Sitz in 97537 Wipfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht

Schweinfurt unter Nr. 127 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Fachverbände.

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

b) Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Verwaltungsrates Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben bzw. 50 Jahre Mitgliedschaft nachweisen können.

Ordentliche Mitglieder sind, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat.

Außerordentliche Mitglieder sind Studenten, Schüler und sich in Berufsausbildung befindliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Außerdem zählen dazu Wehrpflichtige und Zivildienstleistende während ihrer Dienstzeit sowie Jugendliche bis zum vollendeten 18. Jahr.

§ 3 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Verwaltungsrat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ältestenrates zulässig.

Dieser entscheidet dann mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Verwaltungsrat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat

c) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in b) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu dem Betrag von € 100,-- (einhundert) und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr von der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben auch zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den gültigen Bestimmungen des ESTG ausgeübt werden.

c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

d) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefon.

f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Abs. e) kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

g) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

h) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen des jeweils gültigen Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen oder geändert werden kann.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr an zu.

b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

d) Gewählt können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Verwaltungsrat,
- c) Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- d) Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - 1. der Vorstand beschließt,
 - 2. der Verwaltungsrat beschließt,
 - 3. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse, und dem öffentlichen Aushang in der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- e) Die Tagesordnung wird im Vereinslokal zum Aushang gebracht. Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - 1.) Bericht des Vorstandes,
 - 2.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - 3.) Entlastung des Vorstandes,
 - 4.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - 5.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- h) Anträge können gestellt werden
 - 1.) von den Mitgliedern,
 - 2.) vom Vorstand,
 - 3.) vom Verwaltungsrat,
 - 4.) von den Abteilungen.
- i) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- k) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Verwaltungsrat

- a) Dem Verwaltungsrat gehören an:
- 1.) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - 2.) 1. und 2. Kassier,
 - 3.) 1. und 2. Schriftführer,
 - 4.) die Beisitzer (zwischen 4 und 8 Personen ohne sonstiges Amt),
 - 5.) der Ball-, Zeug- und Anlagenwart,
 - 6.) der Hauptjugendleiter,
 - 7.) die Hauptabteilungsleiter
 - 8.) die Frauenvertreterin.
- b) Der Verwaltungsrat leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, er beschließt über Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt sind oder werden.
- c) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Höchstzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.
- b) Sie sind jeweils allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten
- c) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- d) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von € 1000,00 (Eintausend) im Einzelfall im Innen- und Außenverhältnis, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen.
Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates oder, wenn dieser die Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Verwaltungsrat berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Hierbei rückt dieses Vorstandsmitglied auf den Platz, den das ausgeschiedene Vorstandsmitglied innehatte.

§ 10 Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern.
Diese Mitglieder sollen langjährige, verdiente Vereinsmitglieder sein und mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- c) Der Ältestenrat hat die Aufgaben:
- 1.) alle Ehrenfälle zu bearbeiten,
 - 2.) alle Streitfälle zu schlichten, soweit diese vom Vorstand nicht bereinigt werden können.
- d) Der Ältestenrat ist die höchste Instanz innerhalb des Vereins bei Einsprüchen gegen einen Vereinsausschluss oder gegen eine Maßregelung.
- e) Der Ältestenrat kann auf Wunsch des Verwaltungsrates als Berater herangezogen werden.
Ein Stimmrecht steht ihm dabei nicht zu.

§ 11 Ausschüsse

- a) Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Verwaltungsrat berufen werden.
- b) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden jeweils vom Ausschussvorsitzenden einberufen.
- c) Der Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit der Ausschüsse laufend zu informieren.

§ 12 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet.
- b) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, dem Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen.
- c) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Das Protokoll über eine Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen.
- d) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- e) Alle finanziellen Verpflichtungen der Abteilungen bedürfen einer Genehmigung des Verwaltungsrates.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

In der Mitgliederversammlung werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt:

- 1.) der Vorstand gemäß § 26 BGB mindestens 3 maximal 5 Mitglieder
- 2.) der 1. und 2. Kassier
- 3.) der 1. und 2. Schriftführer,
- 4.) die Beisitzer (zwischen 4 und 8 Personen ohne sonstiges Amt),
- 5.) der/die Hauptjugendleiter/-in,
- 6.) die Frauenvertreterin,
- 7.) der Ältestenrat (2 bis 4 Mitglieder über 50 Jahre),
- 8.) die Kassenprüfer (3 Mitglieder).

Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode der in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten durch ihren Sprecher, den sie selbst bestimmen, der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

§ 16 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur folgender Punkt stehen:

„Auflösung des Vereins“

b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- 1.) der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
- 2.) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

d) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wipfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendertüchtigung zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

a) Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS- GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Sportartzugehörigkeit

Die Verarbeitung der Daten ist für die Begründung, die Durchführung sowie die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie für die Teilnahme am vereinsmäßigen Sport- und Wettkampfbetrieb erforderlich.

Hierbei kommen nur diejenigen Personen unseres Vereins mit den jeweiligen Mitgliedsdaten in Kontakt, in deren Zuständigkeit die Verarbeitung der jeweiligen Daten fällt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung der Datenverarbeitung zustimmen.

b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

c) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein dazu verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden den jeweiligen Verbänden und Organisationen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand, gegen eine schriftliche Erklärung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Im Übrigen werden Mitgliedsdaten, nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein, nur solange verarbeitet, wie dies zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

f) Sofern ein Mitglied mit der Verarbeitung von Daten nicht mehr einverstanden ist, kann das betroffene Mitglied der Datenverarbeitung durch den Verein mit schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein widersprechen.

Weil die Datenverarbeitung zur Durchführung von Vereinsangelegenheiten, zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Sportfachverbänden, insbesondere zur Teilnahme am vereinsmäßigen Sport- und Wettkampfbetrieb, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, ist dem widersprechendem Mitglied die Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie am vereinsmäßigen Sport- und Wettkampfbetrieb infolge des Widerspruch unter Umständen nicht mehr möglich.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt am 14.06.2024